

sonen (z. B. unbekanntem Toten), zu Fahndungszwecken und zur Wiedererkennung von Tätern durch Zeugen beitragen. Für die kriminalistische Arbeit (z. B. Personenfahndung) sind T. insbesondere dann von Wert, wenn deren genaue, möglichst sichtbare Lage am Körper und die Art der Darstellung näher bekannt sind. -> *kriminalistische Registrierung*, -> *erkenntnisdienliche Maßnahmen*

Tatprinzip: Prinzip des sozialistischen Strafrechts, wonach -> *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* stets an ein gesetzlich gekennzeichnetes gesellschaftswidriges bzw. -gefährliches Handeln eines bestimmten (einzelnen) Menschen geknüpft sind.

Tatsache: im juristisch-kriminalistischen Sinne: Wahre Sachverhaltserkenntnis, die einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der 1. etwas einzelnes darstellt, das exakt in Inhalt und Umfang abgegrenzt ist; 2. positiv ist (d. h. das Bestehen einer Eigenschaft, Beziehung usw. beinhaltet); 3. effektiv und objektiv ist (also nicht vorgestellt oder gedacht). Mitunter wird der Begriff auch für den bezeichneten Sachverhalt selbst verwendet. T. werden häufig auch als Fakten bezeichnet.

Als kriminalistisch relevante T. werden solche bezeichnet, die mit einer kriminalistischen Aufgabe (Untersuchungsplanung zur Aufklärung der Straftat, -> *Beweisführung*) im Zusammenhang stehen.

Tatschrift: kriminalistisch relevante Schreibleistung. Bei der Sicherung von T. ist zu beachten: nicht falten, lochen, in Akten einheften oder einkleben; nicht mit Markierungen, wie Ziffern, Pfeilen, Unterstreichungen, Einrahmungen bzw. Vermerken versehen; sind evtl. andere Spuren vor-

handen (Papillarleisten, Klebstoffe u. ä.). Bei Wandbeschriftungen wird die fotografische Sicherung angewendet und das Schreibmittel zur Herkunftsbestimmung gesichert. Befestigte T. sind bei der Sicherung nicht zu beschädigen. Ist dies nicht zu vermeiden, macht sich vor der mechanischen eine fotografische Sicherung erforderlich. -> *Schriftuntersuchung*, -> *Handschriftenuntersuchung*, -> *Schreibmaschinenschriftuntersuchung*

Tatsituation: Charakterisierung der Umstände und Bedingungen, die zur -> *Tatzeit* am -> *Tatort* herrschten und unter denen sich die Straftat vollzog. Der Täter geht zwangsläufig mit diesen Umständen und Bedingungen Wechselbeziehungen ein, die die Widerspiegelung der objektiven Realität und damit die Erforschung des Tatablaufs ermöglichen. Die Kenntnis der T. ist kriminalistisch von Interesse bei der Suche, Sicherung und Auswertung von -> *Spuren* sowie bei der Würdigung von -> *Beweismitteln*.

Tatverdacht -> *dringende Verdachtsgründe*

Tatverdächtige -> *Verdacht einer Straftat*

Tatwaffe: Waffe, die zur Tatausführung (Tötung, Körperverletzung, Bedrohung mit einer Waffe, Sachbeschädigung usw.) verwendet wurde. An der T. können sich Spuren (Papillarleistenspuren, Fasern, Blut, Gewebe u. ä.) befinden, die für den Nachweis der Verwendung der Waffe bei der Ausführung der Straftat Bedeutung haben. Die T. kann somit -> *Spurenräger* und gleichzeitig -> *Spurenverursacher* sein. Aus diesem Grund ist bei der Sicherung von Tatwaffen folgendes zu beachten: Auffindungssituation fixieren; keine